

**Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwerte
in der Fassung vom 01.01.2014**

1	GELTUNGSBEREICH	2
<hr/>		
2	EINRICHTUNG UND RECHTLICHE STELLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNG	2
<hr/>		
3	AUFGABEN	2
<hr/>		
4	PRÜFUNGSaufTRÄGE	3
<hr/>		
5	BEFUGNISSE	4
<hr/>		
6	PFLICHTEN	4
<hr/>		
7	UNTERRICHTUNG	5
<hr/>		
8	BETEILIGUNG	5
<hr/>		
9	PRÜFUNGSUNTERLAGEN	5
<hr/>		
10	INKRAFTTRETEN	6
<hr/>		

Zur Durchführung der in den §§ 101 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung enthaltenen Vorschriften hat der Rat der Stadt Schwerte am 27.11.2013 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

1 *Geltungsbereich*

Diese Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte.

2 *Einrichtung und rechtliche Stellung der Rechnungsprüfung*

- a) Die Stadt Schwerte hat zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung mit dem Kreis Unna eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 102 Abs. 2 GO NRW i.V.m. §§ 21 ff GkG geschlossen.
- b) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schwerte bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises Unna.
- c) Die Rechnungsprüfung ist, soweit sie für die Stadt Schwerte tätig wird, dem Rat der Stadt Schwerte unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Rat unmittelbar unterstellt.
- d) Die Rechnungsprüfung ist unbeschadet ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat der Stadt Schwerte in der Erfüllung der Prüfungsaufgaben weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.
- e) Der Landrat des Kreises Unna ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Rechnungsprüfung.

3 Aufgaben

3.1 Die Rechnungsprüfung hat die in § 103 Abs. 1 GO NRW genannten gesetzlichen Pflichtaufgaben:

- a) die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 GO NRW) und die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Schwerte (§ 116 GO NRW), sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1,2 und 4 benannten Sondervermögen,
- b) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- c) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- d) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- e) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- f) die Prüfung von Vergaben (gem. Vergabeordnung über 3.000 € netto).

3.2 Außerdem sind der Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:

Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle), und zwar

- bei Auszahlungen für Investitionen von mehr als 3.000 € netto,
- bei der erstmaligen Festsetzung von Dienstbezügen,
- bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlassen.

Im Bereich der technischen Prüfung nimmt die Rechnungsprüfung folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung von Vergaben für Bauleistungen ab einem Auftragsvolumen von mehr als 3.000 € netto,
- Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen und der dazugehörigen Buchungsbelege für Bauleistungen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung ab einem Gesamtauftragswert von mehr als 3.000 € netto,
- Beratung bei Auftragsvergaben.

4 Prüfungsaufträge

- 4.1 Der Rat kann der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen. Dabei ist der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelte Prüfungsumfang entsprechend zu berücksichtigen.
- 4.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung in Abstimmung mit der Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises Unna Prüfungsaufträge erteilen.
- 4.3 Der Bürgermeister kann gemäß § 103 Absatz 3 GO NRW innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zu Prüfungen erteilen.

5 Befugnisse

- 5.1 Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsprüfung das Recht auf Zutritt zu allen Diensträumen und auf Einsichtnahme in alle Verwaltungsvorgänge.
- 5.2 Die Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft, Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen.
- 5.3 Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden, die die Aufgaben der Rechnungsprüfung nicht berühren.

6 Pflichten

- 6.1 Die Rechnungsprüfung hat darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder wesentlich gestört wird. Soweit der Prüfungszweck es zulässt, ist bei Prüfungen und angeordneten Sonderprüfungen die Leitung der Organisationseinheit vor Beginn der Prüfung zu unterrichten. Vor Abschluss solcher Prüfungen hat eine Schlussbesprechung stattzufinden, sofern nicht in beiderseitigem Einvernehmen darauf verzichtet wird.
- 6.2 Bei Prüfungen sind wichtige Feststellungen der jeweiligen Fachdienstleitung bereits während der Prüfung zur Kenntnis zu bringen.
- 6.3 Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, ist der Bürgermeister unverzüglich durch die Leitung der Rechnungsprüfung zu unterrichten.
- 6.4 Über die von ihr durchgeführten Prüfungen hat die Rechnungsprüfung einen Bericht zu erstellen und diesen dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

7 Unterrichtung

- 7.1 Berichte und Beanstandungen der Rechnungsprüfung sind fristgerecht zu beantworten.
- 7.2 Stellungnahmen zu Beanstandungen in Prüfungsberichten sind von den Fachbereichsleitungen zu unterzeichnen.
- 7.3 Die Leitungen der Bereiche haben die Rechnungsprüfung über die jeweilige Fachdienst- und Fachbereichsleitung über Veruntreuungen, Unterschlagungen, wesentliche Unkorrektheiten sowie über Kassenfehlbeträge, die in ihren Organisationseinheiten festgestellt wurden, unverzüglich zu unterrichten.

8 Beteiligung

8.1 Die Rechnungsprüfung ist zu beteiligen,

- wenn beabsichtigt ist, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen. Das gilt insbesondere, wenn damit die Umstellung der Informationstechnik sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind
- bei der Einrichtung und Aufhebung von Zahlstellen, Handvorschüssen und Sonderkassen.

8.2 Geplante Maßnahmen dieser Art sind der Rechnungsprüfung rechtzeitig bekannt zu geben, damit sie vor einer Entscheidung ihre Auffassung darlegen kann. Bei Maßnahmen der Informationstechnik kann sich die Rechnungsprüfung im Wege der begleitenden Prüfung beteiligen.

8.3 Der Rechnungsprüfung obliegt die Prüfung der Software, die Finanzströme auslöst. Deshalb ist die Rechnungsprüfung vor der Einführung neuer Software und bei Programmänderungen im Bereich des Finanzwesens so rechtzeitig zu beteiligen, dass eine Prüfung vor der Anwendung erfolgen kann. Vorhandene Prüftestate anderer Institutionen oder Verbände sind der Rechnungsprüfung vorzulegen.

9 Prüfungsunterlagen

9.1 Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert und aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zu beschaffen und zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die die Rechnungsprüfung als Prüfungsgrundlage benötigt (Gebühren- und Entgeltordnungen, Dienstanweisungen, Tarife, Preisverzeichnisse und dergleichen).

9.2 Der Rechnungsprüfung sind ferner zuzuleiten:

- Prüfungsberichte übergeordneter Stellen,
- Tagesordnungen, Drucksachen und Sitzungsniederschriften des Rates, der Ausschüsse und des Verwaltungsvorstandes.

10 Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Schwerte,

Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr